

Konzept des Vereins

stigmafrei

stigmafrei
Bellinzonastrasse 8
4059 Basel
info@stigmafrei.ch

Version 1.0

01.05.2013

1. Einleitung

Die Abhängigkeit von psychotropen Substanzen im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist eine zur Chronifizierung neigende, schwerwiegende psychische Erkrankung. Im Alltag von Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung kommt es immer wieder zu offenen oder versteckten Diskriminierungen. Der Verein *stigmafrei* setzt sich aktiv dafür ein, solche Stigmata zu verhindern, aufzulösen oder auf Auftrag als Vermittler zwischen Parteien aufzutreten.

2. Grundhaltung

Der Verein *stigmafrei* steht dafür ein, dass die Abhängigkeitserkrankung als Krankheit verstanden und anerkannt wird. Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung dürfen nicht lediglich auf Grund dieser Krankheit diskriminiert oder benachteiligt werden. Sie verfügen über dieselben Rechte und Pflichten wie Menschen ohne Abhängigkeitserkrankungen und müssen die Chance erhalten, ihre Ressourcen und Fähigkeiten nach ihren Möglichkeiten und Wünschen einzusetzen.

Aus ihrer Erkrankung erwachsende, der Deckung ihrer Grundbedürfnisse abträgliche Nachteile (zB. verminderte Leistungsfähigkeit, zwingen notwendige Medikation, verminderte Einhaltung der gesellschaftlichen Normen, o.ä.) dürfen nicht zu Lasten der erkrankten Person gehen, sondern sind im Kontext der gesellschaftlichen, staatlichen und institutionellen Fürsorgeverpflichtung einer aufgeklärten und humanistischen Gesellschaft aufzufangen, so wie das bei allen anderen Erkrankungen selbstverständlich ist. In Bezug auf ihre Erkrankung sollen ihnen alle Behandlungsmöglichkeiten und Hilfsangebote niederschwellig offen stehen. Bei zusätzlichen somatischen oder psychiatrischen Erkrankungen ist der vorliegenden Diagnose der Abhängigkeitserkrankung Rechnung zu tragen, sie darf aber nicht Anlass dazu geben, eine nötige Behandlung zu verweigern oder der Person nicht die bestmögliche Behandlung zukommen zu lassen.

3. Ziel

Der Verein *stigmafrei* setzt sich aktiv für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung von psychotropen Substanzen ein, die trotz Einhaltung des gesellschaftlichen Normverhaltens im Rahmen ihrer aufgrund der Abhängigkeitserkrankung allenfalls eingeschränkten Möglichkeiten Stigmata oder Diskriminierung erleben. Die Hauptanliegen des Vereines sind

- das Verhindern oder Auflösen von Diskriminierungen, die rein auf das Vorliegen einer Abhängigkeitserkrankung zurückzuführen sind
- die Sensibilisierung verschiedener Gruppen auf die Thematik Abhängigkeitserkrankung
- die Schaffung von Akzeptanz und Fördern von Verständnis für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung
- die gesellschaftlich Anerkennung der Abhängigkeitserkrankung als Krankheit im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

4. Zielgruppe

Der Verein *stigmafrei* ist grundsätzlich proaktiv in der Öffentlichkeit tätig. Im Einzelfall kann der Verein spezielle Institutionen wie Schulen, Spitälern, Arbeitsstellen, Vereinen, Institutionen oder Betrieben tätig werden.

5. Mittel

Zur Vorbeugung von Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung nimmt der Verein *stigmafrei* an der öffentlichen Diskussion teil, vernetzt sich bei Bedarf mit Institutionen aus dem Suchthilfebereich, informiert zielgerichtet die Öffentlichkeit, spezifische Institutionen und Einrichtungen und bietet im Rahmen von Aktionen Möglichkeiten zum Wissenstransfer und zur Diskussion an. Auf Auftrag kann der Verein im Einzelfall als Vermittler zwischen Parteien auftreten oder die Parteien an die zuständigen Institutionen zuweisen.

6. Finanzen

Der Verein *stigmafrei* verfolgt keinen Erwerbszweck. Sämtliche geleistete Arbeiten und Dienstleistungen der Vereinsmitglieder erfolgen freiwillig und unentgeltlich. Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschliesslich über die Mitgliederbeiträge und freiwillige Spenden und Zuwendungen. Über die Einnahmen und Ausgaben wird lückenlos Buch geführt und Rechenschaft abgelegt.

7. Abgrenzungen

Der Verein *stigmafrei* ergreift keine Partei, sondern versucht mit gegenseitiger Information vermittelnd einzuwirken. Eine anwaltschaftliche Funktion in Streitfällen wird grundsätzlich abgelehnt. Der geltenden Rechtsnorm entgegenstehende Handlungen werden grundsätzlich nicht gebilligt, jedoch unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkrankung und derer Folgen beurteilt.

8. Rechtsform

Der Verein *stigmafrei* ist ein politisch, kulturell und konfessionell neutraler und unabhängiger Verein, der gemeinnützig den gemäss Punkt 2 dieses Konzeptes definierten Zielen verpflichtet ist. Die Mitgliedschaft zum Verein steht grundsätzlich jeder natürlichen und juristischen Person frei, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Der Verein ist den Vereinsstatuten vom 01. Mai 2013 und den darin festgelegten Normen verpflichtet.